

Finanz- und Beitragsordnung Ruderverein Erlangen

Anhang der Satzung

Beschlossen am 18. November 2011
mit den Änderungen der Finanzordnung, beschlossen am 21.11.2014,
den Beitragsänderungen, beschlossen am 20.11.2015,
und den Änderungen, beschlossen am 10.11.2017 sowie am 16.11.2018

1. Finanzordnung

Der Schatzmeister verwaltet das Vereinsvermögen. Er führt Buch über Einnahmen und Ausgaben, überwacht das Budget und erledigt steuerliche Bearbeitungen. Er wird unterstützt durch den 2. Schatzmeister, dessen Aufgaben insbesondere Beitragseinzug und -buchführung sind.

Jede Zahlungsanweisung muss von einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes genehmigt sein, bei Beträgen, die 1000 Euro übersteigen, muss dies durch den 1. oder 2. Vorsitzenden erfolgen.

Für das Online-Banking gilt der Betrag von 5.000 Euro als Obergrenze. Zahlungsanweisungen, die diese Summe überschreiten, müssen per Überweisungsträger, der von zwei Vorstandsmitgliedern unterschrieben sein muss, getätigt werden. Diese sind im Regelfall der Schatzmeister und der 1. Vorsitzende. Im Verhinderungsfall kann auch der 2. Vorsitzende gemeinsam mit dem Schatzmeister unterschreiben.

Der 1. und 2. Vorsitzende müssen jederzeit direkten Zugang zu den Vereinskonten haben.

Bestellungen und Einkäufe jeglicher Art müssen vom zuständigen Mitglied des Gesamtvorstandes genehmigt werden; bei einem Betrag von mehr als 1000 Euro muss die Genehmigung zusätzlich durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes erfolgen.

2. Beitragsordnung

Die Vereinsmitglieder sind in folgende Kategorien unterteilt:

Vollmitglieder (aktive Mitglieder) sind grundsätzlich alle Mitglieder ab dem 19. Lebensjahr.

Fördernde (passive) *Mitglieder* unterstützen den Verein finanziell und ideell. Sie nehmen nur in Ausnahmefällen am Sportbetrieb teil.

Auswärtige Mitglieder sind Vollmitglieder, die aufgrund der Entfernung ihres Wohnortes vom RVE (mindestens 30 km) nur gelegentlich am Sportbetrieb teilnehmen können.

Als *Kinder-Mitglieder* gelten alle Mitglieder bis zum 13. Lebensjahr.

Jugend-Mitglieder sind Mitglieder ab dem 14. Lebensjahr bis zur Erreichung der Vollmitgliedschaft.

Schüler, Studenten und Auszubildende gelten gegen Nachweis als Jugendmitglieder.

Ehrenmitglieder werden von Gesamtvorstand und Beirat mit 2/3-Mehrheit gewählt. Sie sind von der Pflicht zur Zahlung des regelmäßigen Vereinsbeitrages befreit.

Beim Alter ist immer das vollendete Lebensjahr im jeweiligen Kalenderjahr ausschlaggebend.

Im Einzelnen betragen seit dem 1.1.2016 die Mitgliedsleistungen je Monat:

Vollmitglieder (ab 19 Jahre)	22,00 €
Jugendmitglieder	12,00 €
Kinder (bis 13 Jahre)	10,00 €
Fördernde Mitglieder	10,00 €
Auswärtige Mitglieder	10,00 €
Auswärtige Mitglieder (Jugend)	6,00€

Ferner wird eine Aufnahmegebühr in Höhe des 6 fachen Monatsbeitrag bei Eintritt erhoben. Diese entfällt, wenn in den letzten 12 Monaten Mitgliedschaft in einem Ruderverein des DRV bestand. Die Aufnahmegebühr wird bei Austritt nicht zurückerstattet.

Die Beiträge werden im Voraus per Bankeinzug erhoben, dies kann wahlweise in ¼-, ½- und ganzjährigen Raten erfolgen.

Der Einzug beginnt üblicherweise ab dem Eintrittsdatum.

Da laut Satzung (§ 7, Abs. 2) der Austritt nur zum 30.6. und 31.12. möglich ist, wird der Differenzbeitrag zu diesem Termin eingezogen bzw. erstattet.

Alle Mitglieder im Alter von 14 bis 70 Jahren, die die sportlichen Einrichtungen des Vereins nutzen, sind gemäß Satzung zu einer Arbeitsleistung verpflichtet. Diese beträgt 6 Stunden pro Jahr.

Die Ersatzzahlung für jede nicht geleistete Arbeitsstunde beträgt 10 Euro (Jugendmitglieder 8 Euro).

Familien haben Anspruch auf vergünstigte Beiträge. Als Familie gelten ein oder zwei Erwachsene sowie deren Kinder bis 25 Jahre. Voraussetzung ist der Einzug von einem Konto und eine gemeinsame Postanschrift. Wenn ein Mitglied den vollen Beitrag zahlt, dann zahlt das 2. Mitglied 50%, das 3. und jedes weitere Mitglied 25% des jeweils geltenden Beitrags (Reihenfolge dem Alter entsprechend).

Für fördernde und auswärtige Mitglieder gilt diese Regelung nicht.

Für Inhaber des „Erlangen Pass“ gilt eine 50%ige Ermäßigung, die Aufnahmegebühr entfällt.

Bei längerer Abwesenheit eines Mitglieds kann dessen Mitgliedschaft und Beitragspflicht ruhen (mindestens 1 Jahr, maximal 3 Jahre). Der Antrag muss schriftlich erfolgen.

Für Personen, die sich nur vorübergehend in Erlangen aufhalten, gibt es die Möglichkeit einer begrenzten Mitgliedschaft von 6 Monaten. Zusätzlich zum Beitrag wird eine Verwaltungsgebühr von 20 Euro erhoben. Die Aufnahmegebühr wird erst fällig, wenn die Mitgliedschaft über diesen Zeitraum hinaus verlängert werden sollte.

Erlangen, 16.11.2018

Lore Baehr
1. Vorsitzende

Wolfgang Eichhorn
Schriftführer